

# BRBZ

Mit freundlicher Unterstützung:



## BRBZ-NEWSLETTER September 2010



### Sebastian Uckermann

Gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH, Rechtsberatungskanzlei für betriebliche Altersversorgung, Köln. [su@brbz.de](mailto:su@brbz.de)



### PD Dr. Wolfram Türschmann

Gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, Kanzlei Türschmann, Karpe & Kollegen in Buseck. [info@brbz.de](mailto:info@brbz.de)



### Dr. Achim Fuhrmanns

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht, Partner Classen Fuhrmanns & Partner, Köln. [af@brbz.de](mailto:af@brbz.de)

### Vorwort des Vorstandes und der Geschäftsführung

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Mitglieder, Förderer und Interessenten des BRBZ,

der Bundesverband der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e. V. (BRBZ) erweitert in enormen Umfang seinen Bekanntheitsgrad und Wirkungskreis.

So hat mittlerweile nicht nur die Fachliteratur die Tätigkeiten und Rechtsauffassungen des BRBZ aufgegriffen, sondern beschäftigt sich nun auch das Medium »Fernsehen« mit dem BRBZ und zieht diesen als qualitativ hochwertigen Experten zu Rate. Das Ergebnis kann zunächst in »n-tv« eingesehen werden. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie kurzfristig über die Internetseiten des BRBZ.

Einmal mehr bestätigt sich daher, dass der Marktbereich der betrieblichen Altersversorgung nur durch fundierte juristische Aufklärung und Beratung erfolgreich bearbeitet werden kann. Erst hierdurch wird der Weg bereitet, damit die grds. ebenfalls benötigten Finanzierungslösungen zur kapitalmäßigen Flankierung von Maßnahmen der betrieblichen Altersversorgung durch befugte und erfahrene Finanzdienstleister zum Einsatz gebracht werden können.

Der Weg ist also das Ziel – vor diesem Hintergrund steht dieser NEWSLETTER auch ganz unter den berufsrechtlichen Fokussierungen des BRBZ samt seines neu begründeten Ausbildungsangebots mit nachhaltigem Alleinstellungscharakter.

Somit stellt Herr Dr. Christian Deckenbrock nachfolgend zunächst noch einmal aus rechtswissenschaftlicher Sicht die Ergebnisse des **1. BRBZ-Rechtsberatungskongresses zur betrieblichen Altersversorgung 2010** dar. Da dieser Beitrag aktuell auch im Hause unseres Medienpartners »NZA« (Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht) erschienen ist, gilt an dieser Stelle ein ganz besonderer Dank Herrn Prof. Dr. Achim Schunder, in seiner Funktion als Schriftleiter und Mitherausgeber der »NZA«, für seine entsprechende Druckfreigabe und sein »kleines – dem Beitrag vorgestelltes – Grußwort«.

Lernen Sie dann im Anschluss die neue gegründete **Deutsche Lehr- und Praxisakademie zur betrieblichen Altersversorgung** kennen und erfahren Sie mehr zur Teilnahme des BRBZ an der diesjährigen DKM.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß und einen nachhaltigen Nutzen bei der Lektüre des aktuellen BRBZ-NEWSLETTERS.

Herzlichst

### Sebastian Uckermann

**1. Vorsitzender** des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e. V.

### PD Dr. Wolfram Türschmann

**2. Vorsitzender** des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e. V.

### Dr. Achim Fuhrmanns

**Geschäftsführer** des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e. V.



### Prof. Dr. Achim Schunder

Rechtsanwalt, Schriftleiter »Neue Juristische Wochenschrift« (NJW) und »Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht« (NZA), Frankfurt; Niederlassungsleiter der Verlag C.H. Beck OHG in Frankfurt.

## Medienpartner



Der BRBZ freut sich, mit der NZA – Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht ([www.nza.de](http://www.nza.de)) aus dem Hause des hoch renommierten Beck-Verlages ([www.beck.de](http://www.beck.de)) den deutschen Marktführer der arbeitsrechtlichen Fachzeitschriften als exklusiven Medienpartner zur Begleitung des **1. BRBZ-Rechtsberatsungskongress zur betrieblichen Altersversorgung 2010 – Die Fakten zur bAV und Rechtsberatung** und der **Deutschen Lehr- und Praxisakademie zur betrieblichen Altersversorgung** gewonnen zu haben.

Durch die nachhaltige Zusammenarbeit mit der NZA, kann der BRBZ seine Intentionen zum Schutze der Verbraucher und der rechtsberatenden Berufsgruppen noch wirkungsvoller in den angesprochenen Beratungsmarkt transportieren.

### » Prof. Dr. Achim Schunder zur Medienpartnerschaft:

»Die betriebliche Altersversorgung ist einer der komplexesten Anwendungsbereiche der Jurisprudenz. Gerade das interdisziplinäre Zusammenwirken von unterschiedlichen Rechtsbereichen, wie z. B. dem klassischen Zivilrecht, dem Arbeitsrecht, dem Steuerrecht, dem Bilanzrecht, dem Sozialversicherungsrecht und dem Versicherungsvertragsrecht führt dazu, dass viele Rechtsberater diesen interessanten Bereich meiden. Allerdings: Die betriebliche Altersversorgung ist ein unverzichtbarer Baustein unseres Alterssicherungssystems. Ohne arbeitgebergestützte Versorgungswerke werden sich die absehbaren Versorgungsempässe der gesetzlichen Rentenversicherung wohl kaum egalieren lassen. Gerade deshalb ist es unabdingbar, dass die qualifizierte Rechtsanwendung der bAV auf zahlenmäßig »breite Schultern« verteilt wird, indem sich die rechtsberatenden Berufsträger dieser bisher vernachlässigten Rechtsmaterie öffnen und neue Aufgabenfelder erschließen.

Durch die partnerschaftliche und langfristig angelegte Zusammenarbeit zwischen der NZA und dem BRBZ wird die zuvor beschriebenen »Aufgabe« in die Tat umgesetzt. Aber was heißt »wird umgesetzt« – durch die Zusammenarbeit im Rahmen des **1. BRBZ-Rechtsberatsungskongress 2010** hat die erfolgreiche Umsetzung bereits begonnen. Und weitere strategische Maßnahmen werden folgen. Seien Sie gespannt!«

## »Berufsrecht«

### Rechtswissenschaftliche Nachlese zum »1. BRBZ-Rechtsberatsungskongress zur betrieblichen Altersversorgung 2010«

Von Dr. Christian Deckenbrock

Die betriebliche Altersversorgung ist inzwischen ein unersetzlicher Baustein unseres Alterssicherungssystems. Eine immer wichtigere Rolle spielen seit dem so genannten »Flexi II-Gesetz« (BGBl I 2008, 2940) auch die artverwandten Zeitwertkonten; unter nunmehr verbesserten Rahmenbedingungen können Arbeitnehmer durch die Umwandlung von Arbeitszeit oder Vergütung eine Flexibilisierung der Lebensarbeitszeit erreichen (dazu Langohr-Plato/Sopora, NZA 2008, 1377 ff.). Immer unübersichtlicher wird dagegen der Beratungsmarkt in Fragen der betrieblichen Altersversorgung und von Zeitwertkontenlösungen, auf dem sich inzwischen eine breite Palette von Anbietern tummelt. Neben Finanzdienstleistern und Beratungs- und Vorsorgemanagementgesellschaften hat insbesondere die Versicherungswirtschaft das Feld besetzt. Dass es diesen Anbietern regelmäßig an einer Erlaubnis zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen fehlt, ist in der Praxis bislang weitgehend unbeachtet geblieben, wohl auch deshalb, weil sich mit der Anwaltschaft ausgerechnet die Gruppe mit den umfassendsten Rechtsberatungsbefugnissen weitgehend aus dem Markt verabschiedet hat.

Es war daher an der Zeit, das Bewusstsein aller Marktteilnehmer für diesen rechtlich nicht voll durchdrungenen Bereich zu schärfen. »Die Fakten zur betrieblichen Altersversorgung und Rechtsbe-

ratung«, so lautete der ansprechende Aufruf des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e. V. (BRBZ) zum – von dieser Zeitschrift (»NZA«/Anm. der Redaktion) unterstützten – 1. BRBZ-Rechtsberatsungskongress zur betrieblichen Altersversorgung 2010 am 4. 6. in Köln, dem knapp 150 Teilnehmer aus allen Branchen folgten und so trotz Brückentages den Versuchungen des schönen Wetters widerstanden. Was sich der BRBZ von der Tagung erwartete, machte ihr Vorsitzender Sebastian Uckermann gleich in der Eröffnungsansprache deutlich. Er beließ es nicht bei einem Willkommensgruß, sondern forderte vor dem Hintergrund der zunehmenden Komplexität von Beratungsprozessen, die nicht nur das klassische Zivilrecht, sondern auch Fragen aus dem Steuer-, Sozialversicherungs-, Arbeits- und Bilanzrecht berühren, eine bessere Sensibilisierung und Aufklärung der Berater- und Mandantenlandschaft sowie einen damit einhergehenden Umdenkprozess.

Den **Eröffnungsvortrag** mit dem Titel »Die Bedeutung des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) aus rechtspolitischer Sicht – Verbraucherschutz vor nicht befugter Rechtsberatung« hielt **Professor Dr. Martin Henssler**, Geschäftsführender Direktor des Instituts für Arbeits- und Wirtschaftsrecht und des Instituts für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln sowie Vorsitzender der Ständigen Deputation des Deutschen Juristentages (DJT). Henssler, der als Vorsitzender der Abteilung Rechtsberatung auf dem 65. Deutschen Juristentag 2004 in Bonn und als Sachverständiger vor dem Rechtsausschuss das Gesetzgebungsverfahren eng begleitet hatte, schilderte den Teilneh-

mern zunächst den Weg vom früheren Rechtsberatungsgesetz (RBerG) zum RDG und stellte die Eckpunkte der Neuregelung vor, insbesondere die Definition des Rechtsdienstleistungsbegriffs in § 2 RDG und die nach § 5 RDG zulässige Erbringung von Rechtsdienstleistungen als Nebenleistung (s. auch den Überblick von Henssler/Deckenbrock, DB 2008, 41). Insgesamt sei aber, so Henssler's Fazit, das Anwaltsmonopol bei moderaten Öffnungen im Kern erhalten geblieben. Der Blick auf einige aktuelle Entscheidungen des BGH und der Instanzgerichte zum RDG rundete den Grundlagenteil ab.

Weitgehend Neuland betrat Henssler, als er auf die Regelungen über die sogenannten registrierten Personen (§§ 10 ff. RDG) und hier insbesondere auf die inzwischen 644 registrierten Rentenberater zu sprechen kam. Nach einem allgemeinen Überblick über die Registrierungs Voraussetzungen wie Sachkunde, persönliche Eignung, Zuverlässigkeit und den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung ging Henssler konkret auf die Frage ein, ob der Registrierung (unvereinbare) Zweitaktivitäten des Antragstellers entgegenstehen können. Er sprach sich für eine Übertragbarkeit der für Rechtsanwälte im Rahmen von § 7 Nr. 8 BRAO entwickelten Grundsätze aus (dazu Henssler, in: Henssler/Prütting, BRAO, 3. Aufl. [2010], § 7 Rdnrn. 75 ff.); die Tätigkeit als Versicherungsvertreter und -makler sei daher wegen Interessenkollision mit der als Rentenberater unvereinbar. Zulässig sei dagegen die durch Selbständigkeit, Unabhängigkeit und Provisionsannahmeverbot gekennzeichnete Tätigkeit als Versicherungsberater, die allerdings die Einholung einer gesonderten Erlaubnis nach § 34 e GewO voraussetze.

Was aber gilt, wenn sich der Rentenberater nicht abstrakt-generell in einer Interessenkollision befindet, sondern nur in bestimmten Angelegenheiten? Henssler wies darauf hin, dass der Gesetzgeber bewusst darauf verzichtet habe, die registrierten Berufe besonderen Berufspflichten zu unterwerfen. So würden weder das RDG noch die konkretisierende Rechtsdienstleistungsverordnung (RDV) eine dem Anwalt vergleichbare berufliche Verschwiegenheitspflicht (§ 43 all BRAO) kennen. Ähnliches werde in der Literatur im Hinblick auf die berufsrechtlichen Tätigkeitsverbote (§§ 43 aIV, 45, 46 BRAO) vertreten. Rechtliche Vorgaben folgten allerdings aus dem bislang weithin unbeachteten § 4 RDG, nach dem Rechtsdienstleistungen, die unmittelbaren Einfluss auf die Erfüllung einer anderen Leistungspflicht haben können, nicht erbracht werden dürfen, wenn hierdurch die ordnungsgemäße Erbringung der Rechtsdienstleistung gefährdet wird. Zwar habe der Gesetzgeber mit der Norm an sich nur die Rechtsberatung durch Rechtsschutzversicherer verhindern wollen. Der Regelung könne jedoch ein weit gefasstes Verbot entnommen werden, bei Interessenkollisionen tätig zu werden. Verstöße würden über § 134 BGB i. V. mit § 3 RDG zur Nichtigkeit des Vertrags führen und könnten im Wiederholungsfall sogar zu einem Widerruf der Registrierung führen. Im Übrigen treffe die registrierten Personen zumindest ein umfangreiches vertragliches »Berufspflichtenprogramm« mit der Folge, dass sich ein Rentenberater mit der Weitergabe sensiblen Wissens schadensersatzpflichtig machen könne.

Bislang völlig ungeklärt ist die Frage, inwieweit auch Rechtsanwälte eine Registrierung als Rentenberater erreichen können. Auch wenn Rechtsanwälte ohnehin eine umfassende Befugnis zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen (§ 3 BRAO) haben, würde ihnen eine solche Registrierung ermöglichen, mit dem geschützten Titel des Rentenberaters (§ 111V RDG) zu werben. Henssler vertrat – entgegen einer früheren Entscheidung des BGH (BRAB-Mitt.1990248) zum RBERG – die These, dass sich ein Rechtsanwalt registrieren lassen könne, wenn er über entsprechende Sachkunde verfüge. Zur Begründung verwies er auf das entsprechende Verhältnis des Rechtsanwalts- und des Steuerberaterberufs.

Nach einem Blick auf die rechtlichen Anforderungen an eine Rentenberatungsgesellschaft kam Henssler zum Schluss seines Vortrags auf die Reichweite des § 5 RDG zu sprechen. Da bei Versicherungsvertretern und -maklern bereits eine abstrakt-generelle Gefahr einer Interessenkollision bestehe und ihnen folglich eine entsprechende Haupttätigkeit verwehrt sei, könnten sie – entgegen einer aktuellen Entscheidung des OLG Karlsruhe (GRUR-RR 2010, 245) – erst recht keine Rentenberatung als Nebenleistung erbringen.

Im Anschluss stellte Rechtsanwalt und Steuerberater **Dr. Christoph Imschweiler**, honort + partner, München, ein im Auftrag des BRBZ erstelltes Rechtsgutachten vor, nach dem die individuelle Beratung auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung durch nicht als Rechtsanwalt zugelassene oder als Rentenberater registrierte Personen gegen das RDG verstößt. Vermittler, die von Versicherungen Musterdokumente (Versicherungsverträge, Versorgungs- und Pensionszusagen, Gründungsdokumente für Unterstützungskassen, Gesellschafterbeschlüsse etc.) zur Verfü-

gung gestellt bekämen und diese gegenüber dem Kunden als angepasste und personalisierte Individualvereinbarungen verwendeten, betrieben unerlaubte Rechtsdienstleistung. Auch aus § 34 d und § 34 e GewO folge nicht die Zulässigkeit rechtlicher Beratung im Bereich der betrieblichen Altersversorgung, weil diese über die erlaubte Beratung in Zusammenhang mit Versicherungsverträgen deutlich hinausgehe. In seinem Referat beleuchtete Imschweiler nicht nur die Voraussetzungen einer zulässigen Rechtsdienstleistung, sondern streifte auch die Rechtsfolgen bei einem Verstoß gegen die Vorgaben des RDG. Eine unerlaubte Rechtsberatung sei nicht nur unter bestimmten Umständen als Ordnungswidrigkeit verfolgbar, sondern könne auch die Nichtigkeit des Vertragsverhältnisses sowie Schadensersatz- und Wettbewerbsansprüche nach sich ziehen.

Imschweilers Thesen fanden die Zustimmung von Rechtsanwalt **Dr. Volker Römermann**, zugleich Lehrbeauftragter an der Humboldt-Universität zu Berlin, der in seinem Vortrag von einem »täglichen Rechtsbruch« (vgl. bereits NZA-Editorial zu Heft 9/2010, S. III) im Bereich der Beratung betrieblicher Altersversorgung sprach. Unter Bezugnahme auf seine beiden Vorredner hob er hervor, dass das RDG nur eine scheinbare Liberalisierung mit sich gebracht habe. Vertragsgestaltung in der betrieblichen Altersversorgung, Beratung über die Rechtsfolgen und rechtlichen Rahmenbedingungen der betrieblichen Altersversorgung in allen ihren Varianten und mit häufig enormen Konsequenzen für Unternehmen und Betroffene sei erlaubnispflichtige Rechtsdienstleistung, zu der nur Rechtsanwälte und nach § 10 RDG registrierte Rentenberater befugt seien. Römermann warb für eine Rückkehr in legale Bahnen und die Zusammenarbeit mit Anwälten und Rentenberatern. Die Versicherungsmakler warnte er vor den Folgen einer unerlaubten Rechtsdienstleistung, insbesondere würde ihre Haftpflichtversicherung keine rechtlichen Beratungsfehler abdecken.

Im Anschluss kam es zur Diskussion der drei Vorträge am Vormittag zum RDG. **Professor Dr. Achim Schunder**, Schriftleiter der NJW und dieser Zeitschrift, hatte die Moderation und die Diskussionsleitung für den ganzen Tag übernommen und konnte eine Reihe von Wortmeldungen zu den (Nicht-)Befugnissen der Versicherungswirtschaft verzeichnen. Auf großen Widerspruch aus dem Plenum stieß dabei die These, dass sich zu Gunsten der Versicherungsvermittler aus § 611 VVG eine Rechtsberatungskompetenz ableiten lasse. So hielt Sebastian Uckermann für den BRBZ fest, dass die dort verankerte Pflicht zur Versicherungsberatung nicht mit einer Rechtsdienstleistungsbefugnis gleichzusetzen sei. Diese und andere Fragen wurden nach dem Mittagessen in einer Podiumsdiskussion mit offener Fragerunde vertieft. Über die »Auswirkungen und Vorgaben der Erlaubnispflichtigkeit im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung für die einzelnen Berufsgruppen« diskutierten neben Uckermann und Römermann noch: Rainer Steinhaus, Vorstandsvorsitzender der GNP AG in Düsseldorf, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer Michael Gschrei, geschäftsführender Vorstand des wp. net e. V. in München, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer Franz Ostermeyer, Partner Buse Heberer Fromm, Rechtsanwälte – Steuerberater PartG, München, sowie Rechtsanwalt Karl-Dieter Lorenzen aus Köln, zugleich Geschäftsführer des Bundesverbandes der Rentenberater e. V.

Es folgte ein Vortrag von **Dipl.-Kfm. Dr. Marco Keßler**, Gesellschafter der SIR consulting GmbH, Saarbrücken, zu den »Pensionsverpflichtungen nach EStG, BilMoG und IFRS«. Er schilderte die praktischen Auswirkungen der deutschen und internationalen Rechnungslegung auf die bilanzielle Behandlung von Pensionsverpflichtungen. Im Mittelpunkt seiner Ausführungen standen der bilanzielle Ansatz von Pensionsverpflichtungen, ihre Bewertung, die Saldierung von Pensionsverpflichtungen und Planvermögen sowie die Auswirkungen der Saldierung. Wie wichtig die bilanzielle Behandlung der Pensionsverpflichtungen ist, zeigt der Bedarf an Deckungsmitteln für die betriebliche Altersversorgung in Höhe von 440 Milliarden Euro.

Anschließend referierte **Dipl.-Betriebswirt Ralf Weißenfels**, geschäftsführender Kommanditist der ARGUS benefits experts AG & Co. KG in Bonn, zum Thema »Produkteinsatz im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung: Lösungsmöglichkeiten zum rechtlich angemessenen Produkteinsatz zur Rückdeckung von Versorgungszusagen«. Dabei sprach er sich für eine Trennung von Beratung und Produktverkauf aus und bezifferte den Schaden wegen nicht bedarfsgerechter Beratung im Bereich betrieblicher Altersversorgung auf jährlich 45 bis 90 Milliarden EUR. Sein Vortrag gab auch einen allgemeinen Überblick über die Zukunft der privaten Altersvorsorge.

Das letzte Referat hielt **Christian Botsch**, General Manager der deutschen Vertriebsmanagementgesellschaft fpb AG der britischen Lebensversicherungsgesellschaft Friends Provident International, Köln. Unter dem Titel »Haftungssicherheit in der betrieblichen Altersversorgungs-Beratung für den Finanzdienstleister« stellte er am Beispiel der Friends Provident das durch den BRBZ entwickelte und vom britischen Versicherer gelebte Kooperationsmodell vor. In einem Netzwerk aus Rechts- und Steuerberatern sowie Finanzdienstleistern seien die Kompetenzen und damit auch der Bereich der Rechtsberatung sowie die Finanzierungs- und Absicherungsfragen klar voneinander getrennt.

Hieran anknüpfend warb **Sebastian Uckermann in seiner Schlussansprache** für den Mehrwert der Zusammenarbeit. Es sei ein Fehler, in der Kooperation einen Verlust an eigener Marktmacht zu sehen; im Gegenteil verkörpere das Zusammenspiel von Finanzdienstleistern, Rechtsanwälten, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und der Versicherungswirtschaft für jeden Partner Vorteile und führe die Beratungsbereiche der betrieblichen Altersversorgung und der artverwandten Zeitwertkontenlösungen einer weitgehend streitfreien und beherrschbaren Ordnung zu. Denn die betriebliche Altersversorgung sei kein Produktabsatzvehikel, sondern ein Dienstleistungsbereich, der hochwertige Fachkenntnisse erfordere.

#### Dr. Christian Deckenbrock

Assessor; Akademischer Rat an der Universität zu Köln; Autor zahlreicher wissenschaftlicher Beiträge zum Berufsrecht der rechtsberatenden Berufsgruppen.



## BRBZ-intern

### Deutsche Lehr- und Praxisakademie zur betrieblichen Altersversorgung 2010

Wir freuen uns, Ihnen ab sofort das hochwertige Seminarangebot der **Deutschen Lehr- und Praxisakademie zur betrieblichen Altersversorgung** des **Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e. V.** (BRBZ) anbieten zu dürfen.



Deutsche Lehr- und  
Praxisakademie  
zur betrieblichen  
Altersversorgung

Die **Deutsche Lehr- und Praxisakademie zur betrieblichen Altersversorgung** ist das unabhängige Seminar-, Kompetenz- und Fortbildungszentrum des BRBZ für alle durch Lösungen

und Umsetzungen der betrieblichen Altersversorgung tangierten Berufsgruppen.

Das Qualifizierungsprogramm setzt sich aus zwei Seminarblöcken zusammen, die unabhängig voneinander belegt werden können. Die erste Einheit, die zwei Tage umfasst, ist praxisorientiert und fallbezogen mit einzelnen wissenschaftlichen Vertiefungsschwerpunkten angelegt. Bei der dreitägigen Seminarreihe werden die Themen vertiefend rechtswissenschaftlich betrachtet. Die Seminare werden jeweils mit einer schriftlichen Abschlussprüfung beendet. Wer diese Prüfungen erfolgreich besteht, darf sich künftig »**zertifizierter Fachberater beziehungsweise Fachexperte für betriebliche Altersversorgung (BRBZ e.V.)**« nennen.

In der Seminarreihe werden auch die berufsrechtlichen Anforderungen an eine rechtssichere Rechtsberatung angesprochen. So wird herausgearbeitet, dass die rechtliche Beratung im Rahmen der bAV nur durch zugelassene Rechtsdienstleister erfolgen darf. Oftmals in diesem Zusammenhang geäußerte rechtliche Annexberatungskompetenzen von Finanzdienstleistern und Versicherungsvermittlern scheiden in diesem

Zusammenhang aus. Auch die Vorgaben des Versicherungsvertragsgesetzes, des Europarechts und der Gewerbeordnung bieten hier keine Ausnahme. Selbst die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs hat diese Sichtweise schon eindeutig bestätigt (BGH-Urteil vom 20.03.2008 - IX ZR 238/06).

Die **Deutsche Lehr- und Praxisakademie zur betrieblichen Altersversorgung** konnte zahlreiche Fachreferenten gewinnen, die auf Grund ihrer praktischen und wissenschaftlichen Qualifizierung zu den bundesweit führenden Experten im Bereich der betrieblichen Altersversorgung und der artverwandten Zeitwertkonten gehören. So zählen zu den Referenten Prof. Dr. Martin Henssler, Präsident des Deutschen Juristentages, und Prof. Dr. Achim Schunder, Chefredakteur der »Neuen Juristischen Wochenschrift« (NJW) und der »Neuen Zeitschrift für Arbeitsrecht« (NZA).

Ausführliche Informationen rund um die **Deutsche Lehr- und Praxisakademie zur betrieblichen Altersversorgung** finden Sie unter [www.brzb-akademie.de](http://www.brzb-akademie.de) und [www.brzb.de](http://www.brzb.de).

## Der BRBZ auf der DKM 2010

Der BRBZ nimmt an der diesjährigen **DKM (Die KommunikationsMesse)** als Aussteller teil.



### Detlef Lülldorf

Gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung mit eigener Kanzlei in Köln und Pressesprecher des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e. V.

dl@brbz.de

Die DKM (Die KommunikationsMesse) ist die internationale Fachmesse für die Finanz- und Versicherungswirtschaft und findet im Jahr 2010 zum 14. Mal statt. Die Leitmesse der Branche stellt die zentrale Kommunikationsplattform zwischen unabhängigen Versicherungsvermittlern, freien Finanzberatern sowie Vermögensverwaltern auf der einen und führenden Anbietern von Finanz- und Versicherungsprodukten sowie Services auf der anderen Seite dar. Im Mittelpunkt der DKM stehen neben der Produktpräsentation hochkarätige Diskussionsforen, ausgewählte Vorträge zu aktuellen Themen, informative Workshops der Aussteller und die Kommunikation zwischen Gesellschaften, unabhängigen Vermittlern und Meinungsbildnern aus Politik, Wirtschaft und Wissenschaft. Die DKM ist ausschließlich Fachbesuchern zugänglich. Sie richtet sich gezielt an Versicherungsmakler, Mehrfachagenten, freie Finanz- und Anlageberater, Vermögensverwalter sowie Bankberater. Aussteller der DKM sind Unternehmen aus den Bereichen Versicherung, Investment, Kapitalanlagen, Bausparen, Banken, Immobilien, branchenunterstützende Services und Dienstleistungen, Medien und Wirtschaftsverbände.

Jetzt auch hat auch der BRBZ seine Teilnahme an der DKM zugesagt. Hintergrund der Teilnahme ist das Anliegen des BRBZ, in den weiten Aufgabefeldern der bAV und der Zeitwertkonten umfassende, einheitliche Beratungsstandards zu schaffen und Rechtssicherheit bei der entsprechenden Beratung zu gewährleisten. Zur Erreichung dieser Ziele ist nach Auffassung des BRBZ ein intensiver

Dialog und eine intensive Zusammenarbeit zwischen Versicherungsmaklern und Finanzdienstleistern einerseits und den Rechtsberatern (Rechtsanwälte, Rentenberater) andererseits nötig. Denn nur auf diese Weise können Mehrwerte sowohl für sämtliche in der bAV tätigen Berufsgruppen als auch für die Verbraucher geschaffen werden.

Nach dem Rechtsverständnis des BRBZ ist der Handlungsbedarf angesichts der deutlichen Missstände in der bAV-Beratung groß. Es geht hierbei um die Bedeutung des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) und die Erlaubnispflicht der Beratung in der bAV. Aus Sicht des BRBZ ist es unzulässig, Rentenberatung und gleichzeitig Versicherungsvermittlung anzubieten. Denn Rechtsanwälte bzw. Rentenberater dürfen als Organe der Rechtspflege keine widerstreitenden Interessen vertreten. Bei der Vermittlung von Versicherungs- und Finanzdienstleistungsprodukten neben der Rentenberatung kollidieren die Interessen des Kunden an einer unabhängigen Beratung mit den Interessen des Versicherungsvermittlers an dem Erhalt einer Provision für die Vermittlungstätigkeit. Der BRBZ wird in seiner Auffassung von führenden Berufsrechtlern unterstützt.

**Ihr Ansprechpartner des BRBZ für den gesamten administrativen Ablauf und gewünschte Terminvereinbarungen rund um die DKM ist der Pressesprecher und PR-Leiter des BRBZ, Herr Detlef Lülldorf.**